

1. Ist das öffentliche Erhaltungsinteresse für eine denkmalfähige bauliche Einlage als einzelnes Baudenkmal nicht festzustellen, so kann ihr dennoch Denkmalschutz zukommen, wenn sie wegen eines historischen oder funktionalen Zusammenhangs mit einem erhaltungswürdigen Baudenkmal einen Denkmalbereich (Ensemble, Gesamtanlage) bildet.

2. Eine Kfz-Reparaturwerkhalle aus der Zeit des Ersten Weltkriegs stellt mit einem wegen der Zunahme der Motorisierung in den 50er Jahren auf demselben Grundstück errichteten Ausstellungs- und Verkaufsgebäude für Kraftfahrzeuge als Mehrheit baulicher Anlagen einen Denkmalbereich in Form der Gesamtanlage dar.

3. Zum Denkmalschutz für eine 1917/1918 errichtete fünfschiffige Stahlbeton-Werkhalle („Kathedrale der Arbeit“) und ein Büro- und Ausstellungsgebäude von 1960/61 („50er Jahre-Architektur“).

Die Kl. hat ein Betriebsgrundstück, das sie von einem Automobilhersteller erworben hat. Darauf befinden sich eine 1917/18 erbaute fünfschiffige Werkhalle mit Turm und an der Straße ein 1960/61 errichtetes zweigeschossiges Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude für Kraftfahrzeuge. Im September 1990 beantragte die Kl. beim Bauaufsichtsamt die Erteilung eines Vorbescheides zu Sanierung, Umbau und Erweiterung des bestehenden Kfz-Betriebs sowie zum Abbruch der „nicht erhaltenswerten und unwirtschaftlichen Bauteile“. Darauf teilte der Bekl. durch den Bescheid vom 16.4.1991 mit, dass die Opel-Werkhalle und das Verkaufsgebäude als Mehrheit baulicher Anlagen in das Baudenkmalbuch von Berlin eingetragen werde, weil ihre Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bedeutung sowie ihrer Bedeutung für das Stadtbild im Interesse der Allgemeinheit liege. Die Klage, mit der die Kl. unter anderem vorgetragen hat, der Bescheid lasse nicht erkennen, welche der nicht denkmalwerten Bauten als Einzeldenkmäler oder als Mehrheit baulicher Anlagen dem Denkmalschutz unterliegen sollten, hat das VG abgewiesen. Die Berufung der Kl. wurde zurückgewiesen.

Auszug aus den Gründen

Zu Recht hatte die Denkmalbehörde mit dem durch das Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes von 1995 erledigten Bescheid vom 16.4.1991 die beiden Bauten aus den Jahren 1917/18 und 1960/61 nicht als einzelne bauliche Anlagen, sondern als „Mehrheit baulicher Anlagen“ i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 1 des DSchG vom 22.12.1977 (GVBl. S. 2530) in das Baudenkmalbuch von Berlin eingetragen. Die nachrichtliche Eintragung in die Denkmalliste aufgrund des DSchG von 1995 führt dagegen in der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin vom 29.5.1997 (S. 1469, 1672) - Denkmalliste - die beiden genannten baulichen Anlagen der „Opel AG Werkhalle, 1917 von Bruno Buch; Ausstellungs- und Verwaltungsgebäude, 1960 von

Georg Stasch“ nicht unter den Denkmalbereichen (Ensembles und Gesamtanlagen, Denkmalliste S. 1668, 1669), sondern bei den Baudenkmalen des Bezirks Sch. auf. Diese Meinungsänderung des Landesdenkmalamtes lässt sich wohl auf die nicht eindeutigen Ausführungen des VG in dem angefochtenen Urteil zurückführen, wonach die „Hilfskonstruktion“ der „echten“ Mehrheit baulicher Anlagen („im eigentlichen Sinn des Gesetzes“) hier „tatsächlich“ nicht habe bemüht zu werden brauchen, weil die beiden baulichen Anlagen je für sich den Wert eines Einzeldenkmals hätten. In der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat hat der Bekl. die beiden Bauwerke nunmehr sowohl als Einzeldenkmale wie auch als Denkmalbereich bezeichnet. Die Frage, ob es sich um mehrere Baudenkmale oder darüber hinaus um einen Denkmalbereich handelt, bedarf jedoch der Klärung, denn sie kann erhebliche Bedeutung für das Erhaltungsinteresse und für die auf der so genannten zweiten Stufe zu treffenden Entscheidungen haben.

Auf Grund der umfassenden Akten der Denkmalbehörde und des Bauaufsichtsamtes Sch., des ausführlichen Vorbringens der Beteiligten insbesondere im Berufungsverfahren, sowie der eingehenden Augenscheinseinnahme und der mündlichen Verhandlung hat das OVG die Überzeugung gewonnen, dass die Werkhalle mit dem Verkaufsgebäude als eine Mehrheit baulicher Anlagen einen Denkmalbereich in Form der Gesamtanlage (§ 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG 1995) bildet, dessen Erhaltung wegen der orts-, bau- und allgemeingeschichtlichen und hinsichtlich der Werkhalle auch wegen der städtebaulichen und künstlerischen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG 1995). Dem Verkaufsgebäude kommt Denkmalschutz jedenfalls als Bestandteil eines schutzwürdigen Denkmalbereichs zu; dagegen ist für diese bauliche Anlage als einzelnes Baudenkmal ein öffentliches Erhaltungsinteresse nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen. Die Auffassung des Landesdenkmalamtes, wonach Gesamtanlagen Komplexe sind, die in allen ihren Teilen Denkmalbedeutung besitzen, steht mit der Vorschrift des § 2 Abs. 3 DSchG 1995 nicht in Einklang. Diese Vorschrift bestimmt gerade, dass Ensembles und Gesamtanlagen als Denkmalbereiche auch dann Denkmale im Sinne des Gesetzes sind, wenn nicht jeder einzelne Teil des Denkmalbereichs ein Denkmal ist.

Nach § 2 Abs. 3 DSchG 1995 ist ein Denkmalbereich unter anderem eine Mehrheit baulicher Anlagen (Ensemble, Gesamtanlage), deren Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt, und zwar auch dann, wenn nicht jeder einzelne Teil des Denkmalbereichs ein Denkmal ist. Ein Denkmalbereich in der Form eines Ensembles liegt bei den beiden Gebäuden nicht vor. Es handelt sich bei diesen baulichen Anlagen nicht um eine historisch oder städtebaulich-gestalterisch gewachsene Einheit mit einem sich daraus ergebenden gesteigerten Zeugniswert für bestimmte geschichtliche Entwicklungen oder städtebauliche Gegebenheiten an einem Ort, wie etwa bei einer historisch gewachsenen Dorflage, einem Ortszentrum oder Stadtviertel (vgl. z. B. OVG Berlin, DWW 1998, 284 und OVG Berlin, Urt. v. 30.10.1998, 2 B 11/94).

Ein Denkmalbereich in der Form einer Gesamtanlage ist nach der st. Rspr. des Senats (vgl. OVG Berlin, OVGE 22, 180 und DWW 1998, 284) eine Mehrheit baulicher Anlagen, die durch einen inneren Funktionszusammenhang gekennzeichnet ist und in der Regel - wenn auch nicht notwendigerweise - konzeptionell in einem Zug geplant und errichtet worden ist. Zwar sind die Werkhalle und das Verkaufsgebäude nicht in einem Zug nach einer Konzeption errichtet worden, es besteht aber zwischen ihnen ein funktionaler Zusammenhang. Dieser liegt darin, dass im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung und der wachsenden Motorisierung nach dem Zweiten Weltkrieg in Berlin West die große Werkhalle aus der Zeit des Ersten Weltkrieges, die neben dem Kfz-Reparaturbetrieb auch den Verkauf und die Verwaltung aufgenommen hatte, nach der Konzeption der O.-AG für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht mehr ausreichte ... Nunmehr findet in der Werkhalle im Wesentlichen nur die Reparatur von Kraftfahrzeugen statt, während im straßenseitigen Gebäude Ausstellung, Verkauf auch von Gebrauchtwagen sowie die Verwaltung und Bürotätigkeit durchgeführt werden. Wegen dieses Funktionskonnexes liegt hier eine Gesamtanlage vor. ...

Die Erhaltung der 1917/18 von dem Industriearchitekten Bruno Buch (1883 bis 1938) zur Herstellung von Militärfahrzeugen entworfenen und errichteten Opel-Werkhalle liegt wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutung - sowohl als Einzelbauwerk wie auch als Bestandteil eines Denkmalbereichs in der Form der Gesamtanlage - im Interesse der Allgemeinheit. Die orts- und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des Bauwerks besteht darin, dass es die Entwicklung des Schöneberger Industriegebiets an der X.-Straße, die etwa 1910 begann und sich auch in der Zeit des Ersten Weltkrieges fortsetzte, erkennbar macht. Diese Entwicklung wird nicht nur, wie die Kl. meint, durch die von Schlüter 1914/17 errichtete Gesamtanlage der Schultheiss-Mälzerei in der X.-Straße mit ihren charakteristischen Entlüftungshauben (vgl. Denkmalliste, S. 1669), sondern insbesondere auch durch die hier streitige Werkhalle dokumentiert. In der Publikation des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz von „Historische Bauwerke der Berliner Industrie“, 1988 (S. 36, Standort 11), wird hervorgehoben, dass erst in den 20er Jahren die eigentliche Erschließung des gesamten Gebietes eingesetzt hat. Es handele sich um ein relativ kleines, aber kompakt bebautes Industrie-Areal mit einem Bahnanschluss. Erwähnt werden ausdrücklich auch Autoreparaturwerke. Wegen des Endes des Ersten Weltkrieges wurden in der Halle der Kl. keine Militärfahrzeuge hergestellt, sie wurde seitdem zur Reparatur von Kraftfahrzeugen genutzt. ... Die baugeschichtliche Bedeutung der Werkhalle ergibt sich daraus, dass es sich nach dem jetzigen Stand der Forschung um die erste Stahlbeton-Werkhalle mit einer Zweigelenkbogen-Konstruktion über dem Mittelschiff in Berlin handelt. ... Dabei kommt es entgegen der Auffassung der Kl. nicht darauf an, ob es sich bei diesen Konstruktionen um die erste oder eine etwas spätere Ausführung handelt. ...

Künstlerischer Wert ist einem Bauwerk dann zuzuerkennen, wenn ihm eine auf einer individuellen schöpferischen Leistung beruhende baugestalterische Qualität

zukommt. Dabei ist nicht erforderlich, dass es sich um ein außerordentliches oder erlesenes Kunstwerk handelt, wenn es nur das ästhetische Empfinden in besonderem anspricht oder zumindest den Eindruck des nicht Alltäglichen erweckt. ... Die Zerstörung der östlichen vier Achsen der beiden äußeren Seitenschiffe der Werkhalle im Zweiten Weltkrieg sowie die teilweise zugemauerten Fenster beeinträchtigen nicht wesentlich die Originalität und Integrität des Gebäudes (vgl. hierzu OVG Berlin, OVG 21,81 = BRS 56 Nr. 216) und damit auch nicht die sich weiterhin unmittelbar mitteilende künstlerische Bedeutung des Bauwerks. Das gilt auch für die Veränderung des Turmes durch Einbau weiterer Fenster. Entscheidend ist, dass die das ästhetische Empfinden des Betrachters besonders ansprechenden basilikalen Strukturen des Baukörpers und der beeindruckende Innenbereich der Werkhalle mit allen Konstruktionsformen weitgehend erhalten sind.

Wissenschaftliche Bedeutung hat die Werkhalle deshalb, weil sie mit ihren besonderen, bei der baugeschichtlichen Kategorie erwähnten Konstruktionsmerkmalen einen bestimmten Wissensstand in der Hallenkonstruktion im Anfang des 20. Jahrhunderts dokumentiert. Die Werkhalle ist, wie die Literaturhinweise der Denkmalbehörde in der Begründung des Denkmalschutzbescheides vom 16.4.1991 belegen, auch schon Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. ...

Die Frage nach der Bedeutung der Werkhalle für das Stadtbild ist nur mit Einschränkungen positiv zu beantworten. ...

Ein Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der Werkhalle als Baudenkmal i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG 1995 besteht. Dass sie „weitgehend unbekannt geblieben ist“ (Worbs, Bauwelt 1999, 1536), wird jedenfalls seit 1960/61 daran liegen, dass der Blick auf den gesamten über 120 m langen Baukörper mit den abgestuften Schiffen und dem 15 m hohen Turm von da an durch das in der Straße errichtete Verkaufsgebäude teilweise verdeckt wird. Ob die von dem Bekl. in dem Bescheid vom 16.4.1991 genannten Veröffentlichungen von de Fries in Wasmuths Monatsheften für Baukunst 1920/21, S. 127-129, 178 -179, von Vollmer im Allgemeinen Lexikon der bildenden Künstler des 20. Jahrhunderts, Bd. I S. 340, und von Angelika Pape/Bruno Buch, Industriearchitekt, Berlin 1985, die Erwähnung von Bruno Buch und der Werkhalle in der Bauwelt 1935, 598, sowie die Darstellung von Worbs (Bauwelt 1999, 15,36) ausreichend für die Feststellung sind, dass bei einem größeren Kreis von Sachverständigen oder Interessierten die Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit der Halle wegen ihrer geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung besteht, mag dahinstehen. Jedenfalls erschließt sich der Denkmalwert dieser Werkhalle mit dem basilikalen Querschnitt und dem eindrucksvollen Turm dem verständigen Betrachter offenkundig; wegen der zahlreichen Besonderheiten der Konstruktion und des Erscheinungsbilds drängen sich ihm die Notwendigkeit des Denkmalschutzes auf. Im Übrigen kommt wegen der hier gegebenen künstlerischen Bedeutung der Werkhalle und der Tatsache, dass sie von einem berühmten Architekten geschaffen worden ist (vgl. einige weitere, bei der Frage der

baugeschichtlichen Bedeutung erwähnte Werke von Bruno Buch und OVG Berlin, BRS 56 Nr. 215 = LKV 1995, 371), dem selbständigen tatbestandlichen Erfordernis der Erhaltungswürdigkeit im Interesse der Allgemeinheit nur eine vergleichsweise geringe Korrekturfunktion zu (st. Rspr. des OVG Berlin, vgl. insb. NJW 1990, 2019 = NVwZ 1990, 887 L = OVGE 18, 203, 205 f.).

Für das von dem Architekten Georg Stasch (1902-1989) errichtete Gebäude ... ist die Denkmaleigenschaft entgegen der Auffassung der Kl. nicht schon deshalb zu verneinen, weil das Gebäude nicht aus „vergangener Zeit“ sei. Zu Recht wird darauf hingewiesen (vgl. Hammer, DÖV 1995, 358, 363), dass die Denkmalschutzgesetze keine Zeitgrenzen aufstellen und im Übrigen Anhaltspunkte fehlen, dass es sich um eine ferne Vergangenheit handeln müsse (vgl. auch zur Ablehnung einer Grenze von etwa 30 Jahren Steinberg/Lubberger, BauR 1992, 451, 454). Es gibt zudem außergewöhnliche Bauwerke, die schon mit der Errichtung wegen ihres Erscheinungsbildes, ihrer städtebaulichen Bedeutung oder wegen besonderer technischer Konstruktion ein Baudenkmal sind, so z. B. die 1956/57 errichtete Kongresshalle an der Spree im Bezirk Tiergarten, die schon ein Jahr später in die Anlage zu § 24 Nr. 2 der BerlBauO i. d. F. vom 21.11.1958 (GVBl. S. 1087, 1104, 1118) aufgenommen wurde (jetzt in der Denkmalliste, S. 1736). ... Auch baugeschichtlich zur Dokumentation der Bauten der 50er Jahre ist das Ausstellungs- und Verwaltungsgebäude auf dem Grundstück der Kl. von Bedeutung. Die so genannte 50er-Jahre-Architektur war Anfang der 60er Jahre noch nicht abgeschlossen, wie die Kl. meint, dem Stil- und Geschichtsbegriff der „50er Jahre“ wird die Architektur der Nachkriegszeit und des Wiederaufbaus von 1945 bis Anfang der 60er Jahre bezeichnet (vgl. „Architektur und Städtebau der fünfziger Jahre“, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 41, 1990, S. 7; OVG Münster, Urt. v. 11.4.1997, EzD 2.1.2 Nr. 9). Der Architekt Georg Stasch hat 1960 entgegen der Annahme der Kl. nichts nachgeahmt, sondern dieses Funktionsgebäude entsprechend den Anforderungen der O.-AG und den konstruktiven Möglichkeiten entworfen. ... Für die baukünstlerische Bedeutung des Gebäudes lässt sich selbst nach Auffassung des VG nichts Hinreichendes anführen. ... Das Büro- und Ausstellungsgebäude von Georg Stasch zeigt keine gesteigerte ästhetische und gestalterische Qualität; es ist einfach und wirkt, wie die Augenscheinseinnahme durch den Senat ergeben hat, alltäglich. ... Wissenschaftliche Bedeutung hat das Gebäude nicht. ... Eine städtebauliche Bedeutung hat das Büro- und Ausstellungsgebäude der Kl. nicht als Einzeldenkmal, sondern nur als Bestandteil der Gesamtanlage. Als alltäglicher 50er-Jahre-Funktionsbau prägt dieser das Industrie- und Gewerbegebiet mit seinen unterschiedlichsten Bauwerken nicht maßgebend. ... Ein Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Büro- und Ausstellungsgebäudes als Einzeldenkmal lässt sich nicht ohne weiteres feststellen. Dafür, dass es als Baudenkmal in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen ist, fehlen Anhaltspunkte. ... Das Erhaltungsinteresse kann auch nicht damit begründet werden, wie das VG meint, dass es wegen des allgemeinen wachsenden Interesses an der 50er-Jahre-Architektur im recht verstandenen Interesse der Allgemeinheit liege, auch dem hier in Streit befindlichen

Bauwerk den Schutz als Baudenkmal nicht zu versagen. Mit dieser Erwägung könnte der Denkmalschutz für jedes Bauwerk aus den 50er Jahren gerechtfertigt werden. ... Je jünger das zu beurteilende Objekt ist, desto sorgfältiger muss bei der „Auswahl“ verfahren und die Denkmalwürdigkeit auf wirklich bedeutsame Bauwerke beschränkt werden (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, NW DenkmSchG, 2. Aufl. 1989, § 2 Rn. 9). Da für das Verkaufsgebäude auch der künstlerische Wert nicht zu bejahen ist, weil es das ästhetische Empfinden nicht in besonderem Maße anspricht, könnte die Erhaltenswürdigkeit im Interesse der Allgemeinheit als Einzeldenkmal allenfalls mit der wirtschaftsgeschichtlichen Bedeutung für die Entwicklung der Motorisierung oder dem baugeschichtlichen Bezug zur 50er-Jahre-Architektur begründet werden. Wegen der fehlenden Äußerungen von Sachverständigen und mangels einschlägiger Veröffentlichungen über den Aussagewert des Ausstellungs- und Bürogebäudes als Einzeldenkmal müsste sich diese geschichtliche Bedeutung dem verständigen Betrachter offenkundig erschließen. Das ist jedoch, wie die Augenscheinseinnahme ergeben hat, nicht der Fall. ... Eine herausragende architekturgeschichtliche Bedeutung, wie etwa beim Zentrum am Zoo (vgl. Senat, OVG 22, 121 = NVwZ-RR 1997, 591), ist nicht festzustellen. Der Vortrag der Denkmalbehörde in der mündlichen Verhandlung, es gebe Büro- und Verwaltungsgebäude aus den 50er-Jahren, nicht aber Verkaufsbauten für den Automobilhandel, ist nicht hinreichend belegt. Erhalten sind weitere Ausstellungs- und Verkaufsgebäude für Kraftfahrzeuge aus dieser Zeit... Somit lässt sich auch ein evidenter Seltenheitswert dieser Gebäudeart nicht ohne weiteres feststellen. ...

Anmerkung Dieter J. Martin

Bemerkenswert an der Entscheidung ist die äußerst sorgfältige Subsumtion der beiden Gebäude unter den nicht voll mit den Gesetzen der anderen Ländern deckungsgleichen Denkmalbegriff der beiden Berliner Denkmalschutzgesetze von 1977 und 1995. Differenziert werden die einzelnen Bedeutungskategorien betrachtet und vor allem die in Berlin nicht ausdrücklich zum Tatbestandsmerkmal der Denkmalfähigkeit gewordene Altersgrenze gewürdigt. Die genauen Differenzierungen hinsichtlich der einzelnen Tatbestandsmerkmale und die präzise Argumentation mögen als Mahnung an alle Denkmalbehörden verstanden werden, jedem strittigen Fall unabhängig von der Möglichkeit des Nachschiebens von Gründen noch während des Prozesses alle Details gewissenhaft herauszuarbeiten und die Formulierungen der Denkmalschutzgesetze ernst zu nehmen. Auffällig ist im Übrigen das Interesse der Berliner Richter an allen historischen und architekturgeschichtlichen Informationen sogar bei scheinbar weniger bedeutsamen Bauten der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts.

Rechtlich von besonderer Bedeutung ist die Differenzierung des Urteils hinsichtlich der Denkmaleigenschaften innerhalb von Ensembles. Das Gericht hat sich nicht von der Einschätzung der Behörden und der Vorinstanz beeindrucken lassen. Tatsächlich ist aus der Praxis zu berichten, dass die Inventarisatoren der Behörden meist allein ihrer kunst- oder architekturhistorischen Ausbildung folgen und die

Kategorien des Denkmalrechts vernachlässigen. Das Recht der Sachgesamtheiten und Ensembles ist bekanntlich eine der schwierigsten Materien des Denkmalrechts. Mehrheiten von baulichen Anlagen mit Denkmalwert (z. B. BY, BB) definieren die meisten Denkmalschutzgesetze als eigene Denkmalart; verwendet werden hierfür die Begriffe Denkmalbereich, Gesamtanlage und als spezieller Fachausdruck Ensemble. Andere Gesetze klammern die genannten Begriffe aus und sprechen abstrakt lediglich von Sachgesamtheiten (BW, SN); diese Sachgesamtheiten entsprechen im Grundsatz den Ensembles der anderen Gesetze. Die Gesetze unterscheiden sich danach, ob sie für ein Ensemble die Zugehörigkeit wenigstens eines einzigen Einzeldenkmals verlangen (z. B. Bayern) oder nicht. Im Ensemble kann sich die Denkmaleigenschaft mehrfach überlagern: Ein Einzeldenkmal kann in einem Straßenensemble liegen, das sich seinerseits in einem Stadtensemble befindet. Bauliche Anlagen im Ensemble werden über die Definition selbst zum Denkmal. Im Ensemble gibt es keine rechtlichen Lücken, alle Bestandteile sind Denkmal. Schutzgegenstand ist das Ensemble insgesamt (a. A. Wurster, in: Hoppenberg, Handbuch des öffentlichen Baurechts, 2. Bearbeitung, Rn. 103). Künftig wird zunehmend hinsichtlich der denkmalrechtlichen Anforderungen an Anlagen innerhalb von Ensembles zu differenzieren sein, denen nicht die Qualität eines Einzeldenkmals zuerkannt wird. Zur sehr differenzierten Rechtslage s. Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2004, Teil C Kapitel III, zum städtebaulichen Denkmalschutz s. Teil F Kapitel III.